

**Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) – Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 / Prüfungsfeststellungen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsreferates zum konstituierten Regiebetrieb Schloss Kempfenhausen
Stellungnahme zum Schloss Kempfenhausen**

**Ergänzung vom
24.03.2022**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05975

1 Anlage

**Beschluss des Gesundheitsausschusses
vom 07.04.2022 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag der Referentin

Nach Versendung der Beschlussvorlage wurde dem GSR noch eine Stellungnahme des Revisionsamts zugeleitet, die mit dieser Ergänzung nachgereicht wird. Der Antrag der Referentin ändert sich dadurch nicht. Der ursprüngliche Vortrag der Referentin ändert sich nur in Ziffer 3.1 „Konstituierter Regiebetrieb Schloss Kempfenhausen“ folgendermaßen (Änderungen „fett“):

3.1 Konstituierter Regiebetrieb Schloss Kempfenhausen

TZ 60 Weitere Hinweise zur Wirtschaftsführung des konstituierte Regiebetriebs:

TZ 60 a) Die Haushaltssatzungen der Landeshauptstadt enthalten keine Angaben zu dem als Sondervermögen geführten Regiebetrieb Anwesen Schloss Kempfenhausen. Zwar sind die Regiebetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführt werden in Art. 63 Abs. 2 Satz 2 GO nicht ausdrücklich angesprochen. Da diese Betriebe als Sondervermögen mit Sonderrechnung konzipiert sind, wären die Angaben über Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite - wie bei den städtischen Eigenbetrieben - ebenfalls getrennt aufzuführen (vgl. Wachsmuth/Zwick/Schulz u.a., Kommentar zu Gemeindeordnung, Erl. 3.6 zu Art. 63 GO).

Stellungnahme:

Die Stadtkämmerei schließt sich der Einschätzung des BKPV an.
Die in Art. 63 Abs. 2 Satz 2 GO genannten Festsetzungen über Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite werden künftig - wie bei den städtischen Eigenbetrieben - auch für den konstituierten Regiebetrieb Schloss Kempfenhausen in der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München gesondert ausgewiesen.

TZ 60 b) In § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Regiebetrieb ausdrücklich zur Durchführung von Abschlussprüfungen i.S. des Art. 107 GO verpflichtet. Derzeit fallen hierfür jährlich rd. 7 T€ an Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der geringen Geschäftstätigkeit (u. a. lediglich rund 500 Buchungen pro Jahr) und der umfangreichen und fachkundigen örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Revisionsamt eine Abschlussprüfung nicht für notwendig erachten. Wir empfehlen, die Betriebssatzung entsprechend zu ändern.

Stellungnahme GSR:

Da es sich bei dem Sondervermögen um einen konstituierten Regiebetrieb nach Art. 88 Abs. 6 GO handelt, wird dieser nach den Grundsätzen der Wirtschaftsführung eines Eigenbetriebes geführt. Damit ist die Eigenbetriebsverordnung anzuwenden. Die örtliche Prüfung durch das Revisionsamt würde nur im Falle einer Rechtsformänderung (siehe TZ 60 c) möglich sein.
Damit ist keine Änderung für den § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung nötig.

TZ 60 c) Der überschaubaren wirtschaftlichen Tätigkeit des Regiebetriebs und der aus städtischer Sicht geringen wirtschaftlichen Bedeutung (vgl. Abschnitte 5.8.1 bis 5.8.4) steht ein vergleichsweise hoher Verwaltungs- und Prüfungsaufwand für die Führung des Regiebetriebs nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe gegenüber. Die Landeshauptstadt sollte daher prüfen, ob das Anwesen Schloss Kempfenhausen weiterhin als Sondervermögen mit eigenem kaufmännischem Rechnungswesen geführt wird, oder ob die gewünschte Trennung dieser Vermögenswerte vom übrigen städtischen Vermögen nicht auch auf andere Weise, insbesondere durch einen eigenen Buchungskreis und die Zweckbindung der erzielten Überschüsse innerhalb des städtischen Haushalts, wirtschaftlicher sichergestellt werden kann.

Stellungnahme GSR:

Nach Rücksprache mit der Kämmerei ist bei einer Auflösung des Sondervermögens und damit Überführung bzw. Integration in den Hoheitshaushalt, als eigener

Buchungskreis und mit Zweckbindung, das Vermögen für die Verwaltung, den Erhalt des Gebäudes und die Bewirtschaftung des Schlosses, nicht gesichert. Deswegen ist die Beibehaltung als Sondervermögen nötig. Die zusätzlichen Ausgaben für eine externe Buchhaltung (5 Tsd. €) und für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (7 Tsd. €) sind sinnvoll, um nach Art. 88 Abs. 6 GO als konstituierter Regiebetrieb wirtschaftlich selbständig zu bleiben.

Die Stellungnahme zu Teilziffer 60b) und Teilziffer 60c) entspricht nicht der Empfehlung des BKPV. Diese wird bei der nächsten überörtlichen Prüfung zwischen GSR und BKPV abgestimmt werden.

Die Stellungnahme des Revisionsamts ist der Ergänzung als Anlage beigelegt.

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Stefan Jagel, das Revisionsamt sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin

- III. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB

- IV. Wv Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).